



Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Forschungsfonds

Der Zentralvorstandsausschuss (ZVA) erlässt gestützt auf das Reglement über den Forschungsfonds vom 1. Juli 1995 die folgenden Ausführungsbestimmungen:

I. Geltungsbereich

Art.1 Ziele

Durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsarbeiten will der SBK insbesondere die Forschungskompetenz der Pflegenden fördern und zur Entwicklung theoretischer Grundlagen für die Gesundheits- und Krankenpflege beitragen.

Art. 2 Grundsätze

1. Beiträge aus dem Forschungsfonds des Schweizer Berufsverbandes der Kranken-schwester und Krankenpfleger (SBK) werden an Forschungsarbeiten gewährt, die Wissen und Verständnis im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege schaffen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen.
2. Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen umfasst die folgenden Bereiche:
 - a) Praxis der Pflege;
 - b) Lehre der Pflege;
 - c) Führung in der Pflege
 - d) Beratung in der Pflege
3. Die Forschungsarbeiten können ausgerichtet sein auf:
 - a) Empfänger (Patienten, Klienten, Bevölkerungsgruppen, Angehörige) und/oder
 - b) Erbringer von Pflege und/oder
 - c) Rahmenbedingungen der Pflege
 - d) Umwelteinflüsse auf die Pflege.
4. Beiträge können an Einzelne oder Gruppen gewährt werden. Gruppen müssen durch eine/einen Hauptgesuchstellerin/-s vertreten sein.
5. Im Prinzip unterstützt der SBK keine Arbeiten, die als Teil eines Aus- oder Weiterbildungsabschlusses gefordert werden. Ausgenommen sind Dissertationen und Habilitationen, die ganz im aktuellen, berufspolitischen Interesse des SBK liegen.
6. Gesuche des Forschungsinstituts des SBK werden nicht nach diesen Ausführungsbestimmungen beurteilt.

II. Leistungen des SBK

Art. 3 Art der Beiträge

Der SBK richtet seine Leistungen entweder als Stipendien oder als zinslose Darlehen aus.

Art. 4 Beiträge

1. Beiträge zu Lasten des Forschungsfonds werden gewährt für:
 - a) Honorare an Drittpersonen (z.B. Beratung, Sekretariat);
 - b) Zuschüsse an Druckkosten von Erhebungsinstrumenten und Formularen;
 - c) Spesen (z.B. Reisekosten);
 - d) Kosten für Literatursuche;
 - e) projektbezogene Kosten für Telephone, Porti (z.B. bei Umfragen);
 - f) direkte, projektbezogene Infrastrukturkosten.
2. Leistungen an Kosten gemäss a) - e) werden in Form von nicht rückzahlpflichtigen Stipendien ausbezahlt, solche gemäss f) in Form von rückzahlbaren, zinslosen Darlehen.
3. Es werden kein Lohnersatz für die Antragsteller/-innen und keine Beiträge an Publikationskosten übernommen.

Art. 5 Rückerstattung von Leistungen

1. Darlehen sind grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Forschungsarbeit zinsfrei rückzahlbar.
2. Bei Austritt des/der Gesuchstellers/-in aus dem SBK vor Ablauf von 24 Monaten nach Abschluss der Forschungsarbeit müssen Stipendien ohne Zins innerhalb von zwölf Monaten zurückbezahlt werden.
3. Bei Austritt des/der Gesuchstellers/-in aus dem SBK vor Abschluss der Forschungsarbeit muss der zu diesem Zeitpunkt geschuldete Darlehensbetrag innert 12 Monaten zurückbezahlt werden. Auch Stipendien müssen innert 12 Monaten zurückbezahlt werden.
4. Wurde der Beitrag an eine Gruppe gewährt, gelten bei Austritt eines Gruppenmitgliedes aus dem SBK die Bestimmungen von Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3. Der zurückzuzahlende Betrag bemisst sich nach der Anzahl der Gruppenmitglieder.
5. Bei Austritt des/der Hauptgesuchstellerin aus dem SBK gelten die Bestimmungen gemäss Abs 2 beziehungsweise 3 für den gesamten Beitrag. Sofern ein anderes Gruppenmitglied die Aufgaben des/der Hauptgesuchstellers/-in übernimmt und der Abschluss der Forschungsarbeit nicht gefährdet ist, kann der SBK die Bestimmung gemäss Abs. 4 anwenden.
6. Hauptgesuchsteller/-in und Gruppenmitglieder haften solidarisch für die dem SBK geschuldeten Beträge.

Art. 6 Rückerstattung von Leistungen bei vorzeitigem Abbruch oder Redimensionierung des Forschungsprojektes:

1. Bei vorzeitigem Abbruch des Forschungsprojektes sind zurückzuzahlen:
 - a) Darlehen innert fünf Jahren ab Abbruch zinsfrei;
 - b) Stipendien und Darlehen, soweit sie Teile betreffen, die nicht ausgeführt wurden, innert sechs Monaten zinsfrei. _
2. Eine Redimensionierung des Projektes ist unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall kann der SBK die Einreichung eines neuen Gesuchs verlangen und gestützt darauf die Beiträge neu festlegen. Allenfalls in der früheren Phase zuviel bezahlte Beiträge werden auf die neu festgelegten Beiträge angerechnet.

Art. 7 Subsidiarität der Leistungen

Leisten andere Organisationen Beiträge an das Forschungsprojekt oder besteht gegen jene ein Anspruch auf Ausrichtung von solchen Beiträgen, entrichtet der SBK lediglich die Differenz zwischen seinem vollen Beitrag und den Beiträgen der anderen Organisationen.

III. Leistungsvoraussetzungen

Art. 8 Anforderungen an das Forschungsprojekt

1. Forschungsprojekte müssen
 - a) inhaltlich dem Geltungsbereich gemäss Art. 2 entsprechen und
 - b) wissenschaftlichen und ethischen Kriterien genügen. Diese werden nach Vorbildung und Erfahrung im Forschungsbereich der/des (Haupt)Gesuchstellerin/-stellers gewichtet.
2. Forschungsprojekte müssen im Planungsstadium unterbreitet werden.

Art. 9 Anforderungen an den/die Gesuchsteller/-in

1. Der/die Gesuchsteller/-in muss seit mindestens 12 Monaten vor Einreichung des Gesuchs Mitglied des SBK sein. Bei Gruppen muss mindestens der/die Hauptgesuchsteller/-in diese Bedingung erfüllen. Die übrigen Gruppenmitglieder, die die Voraussetzungen für eine SBK-Mitgliedschaft erfüllen, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Gesuchstellung Mitglieder des SBK sein.
2. Der/die (Haupt)Gesuchsteller/-in verpflichtet sich:
 - a) die für die Forschung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ethischen Richtlinien einzuhalten;
 - b) den SBK regelmässig (mindestens 1x pro Jahr) über den Fortgang des Projektes zu informieren und Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
 - c) dem SBK ein Exemplar jeder aus der Studie hervorgegangenen Publikation abzugeben;
 - d) die finanzielle Unterstützung des SBK in allen Publikationen und Präsentationen des Projektes oder seiner Ergebnisse zu erwähnen;
 - e) den SBK über alle weiteren Gesuche zur finanziellen Unterstützung und über bewilligte weitere finanzielle Unterstützungen zu informieren.
3. Sofern der SBK einen Forschungsbeitrag bewilligt, schliesst er mit dem/der (Haupt-)Gesuchsteller/-in einen Stipendien- beziehungsweise Darlehensvertrag ab, der insbesondere die Aus- und Rückzahlungsmodalitäten sowie die Einzelheiten zu Absatz 2 regelt. Bei Gruppenarbeiten ist der Vertrag von allen Gruppenmitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 10 Formale Voraussetzungen

1. Das Gesuch muss insbesondere Angaben zu Forschungszielen, -annahmen, Forschungsmethodik und Forschungsplan sowie Auskünfte über die forschungsrelevante Weiterbildung und Erfahrung aller Gesuchsteller/-innen enthalten. Ferner sind ein Zeitplan sowie ein detailliertes Budget für das gesamte Projekt und allfällige andere, zur Finanzierung angefragte Institutionen anzugeben.
2. Das Institut für Pflegeforschung erarbeitet zu diesem Zweck im Einvernehmen mit der Forschungskommission entsprechende Gesuchsformulare.

IV. Verfahren

Art. 11 Anmeldung

1. Gesuche um finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten sind schriftlich mittels vollständig ausgefülltem Formular an die SBK-Geschäftsstelle¹ zu richten.

¹ Adresse: SBK-Geschäftsstelle, Pflegeforschung, Postfach, 3001 Bern

Art. 12 Vorprüfung

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuche auf Vollständigkeit und kann, unter Ansetzung einer Frist, Ergänzungen verlangen. Das vollständige Gesuch wird der Forschungskommission des SBK zur Begutachtung vorgelegt, die dann dem ZVA einen begründeten, schriftlichen Antrag unterbreitet.

Art. 13 Entscheid

1. Der ZVA entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesuchs und teilt seinen Entscheid dem/r (Haupt)Gesuchsteller/-in schriftlich mit.
2. Er kann die Auszahlung in Teilbeträge gemäss der Projektplanung aufteilen und die Auszahlung der Teilbeträge von befriedigenden Berichten über den Projektverlauf und von der Vorlage von Zwischenabrechnungen abhängig machen.

Art. 14 Rechtsmittel

Die Gesuchstellerin kann den Beitragsentscheid des Zentralvorstandsausschusses beim Zentralvorstand des SBK nach den Bestimmungen von Art. 63 ff. der SBK-Statuten vom 6. Juni 1991 mit Beschwerde anfechten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmung

Forschungsgesuche, die vor Inkrafttreten des neuen Reglements eingereicht, aber nach diesem Zeitpunkt entschieden werden, werden aufgrund des neuen Reglements beurteilt, sofern sich daraus keine Schlechterstellung für das Mitglied ergibt.

Art. 16 Schlussbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Forschungsfonds wurden vom ZVA am 19. November 1996 genehmigt und treten per 1.1.1997 in Kraft.